

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 18. 1. 2006

Nummer 2

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 13. 12. 2005, Anerkennung der Gemeinnützigen Pfingsten'schen Stiftung	19		
Bek. 19. 12. 2005, Anerkennung der Lieselotte und Edgar Dittel-Stiftung	20		
Bek. 19. 12. 2005, Anerkennung der Bürgerstiftung Achim	20		
RdErl. 20. 12. 2005, Waffenrecht; Sicherheit in Schießstätten 21012	20		
C. Finanzministerium			
Bek. 20. 12. 2005, Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	21		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
Bek. 2. 1. 2006, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 1054: 2005-01 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“	21		
Bek. 2. 1. 2006, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN EN 1536: 1999-06 „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“	22		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
RdErl. 13. 12. 2005, Durchführung des NEBG und des NBildUG; Übertragung von Aufgaben auf den Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V.	22		
22450			
F. Kultusministerium			
Bek. 19. 12. 2005, Errichtung der Stiftung „Schulstiftung St. Benedikt“	24		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Bek. 7. 12. 2005, Änderung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Hannover-Nordstadt	24		
		Bek. 16. 12. 2005, Änderung und Neufassung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Wiefelstede/Conneforde	24
		H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
		I. Justizministerium	
		Gem. RdErl. 1. 12. 2005, Benachrichtigung in Nachlasssachen	25
		32320 00 00 00 002	
		K. Umweltministerium	
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 11. 1. 2006, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 des Bundesberggesetzes (Firma Maersk Öl und Gas GmbH)	25
		Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		VO 19. 12. 2005, Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich des Ostedeichverbandes im Landkreis Cuxhaven	26
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 6. 12. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Seedorf, Nahrendorf)	26
		Bek. 6. 12. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Bunge, Ebstorf)	26
		Bek. 8. 12. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Firma Wüsthof Biogas GmbH, Soltau)	26
		Bek. 8. 12. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Air Liquide Deutschland GmbH, Düsseldorf)	27
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 19. 12. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadwerke Osnabrück AG, Verbrennungsmotoranlage)	27
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	27

Die Anlagen zu den Bek. des MS vom 2. 1. 2006 werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Nds. MBl. herausgegeben. Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Bei der Anforderung sind nach Möglichkeit die Kundennummer und die Lieferanschrift anzugeben.

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der Gemeinnützigen Pfingsten'schen Stiftung

Bek. d. MI v. 13. 12. 2005 — RV LG 2.45-11741/325 —

Mit Schreiben vom 13. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäftes vom 8. 12. 2005 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung

die Gemeinnützige Pfingsten'sche Stiftung mit Sitz in Celle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Personen in der Stadt und im Landkreis Celle sowie die Förderung von privaten, staatlichen und kirchlichen mildtätigen Einrichtungen in der Stadt und im Landkreis Celle.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gemeinnützige Pfingsten'sche Stiftung
Sanddornweg 2
29227 Celle.

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 19

Anerkennung der Lieselotte und Edgar Dittel-Stiftung

Bek. d. MI v. 19. 12. 2005 — RV LG 2.45-11741/315 —

Mit Schreiben vom 19. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund testamentarischer Verfügung vom 5. 4. 1991 und der daraus hervorgehenden Stiftungssatzung die Lieselotte und Edgar Dittel-Stiftung mit Sitz in Celle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Familienangehörigen der Eheleute Lieselotte und Edgar Dittel sowie Pflege und Unterhaltung des Grundbesitzes in Celle-Vorwerk und des Vermögens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Lieselotte und Edgar Dittel-Stiftung
Heimfelder Straße 54
21075 Hamburg.

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 20

Anerkennung der Bürgerstiftung Achim

Bek. d. MI v. 19. 12. 2005 — RV LG 2.45-11741/326 —

Mit Schreiben vom 19. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäftes vom 11. 12. 2005 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung Achim mit Sitz in Achim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Weiterentwicklung der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenpflege, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Kunst, der Kultur und des Denkmalschutzes und des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes in der Stadt Achim. Darüber hinaus unterstützt die Stiftung selbstlos bedürftige Personen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Bürgerstiftung Achim
Auf dem Esch 11
28832 Achim.

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 20

Waffenrecht; Sicherheit in Schießstätten

RdErl. d. MI v. 20. 12. 2005 — LPP 2.31-12240/4.6.4 —

— VORIS 21012 —

Die sicherheitstechnischen Anforderungen an eine Schießstätte ergeben sich im Wesentlichen aus der Richtlinie für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießstätten (Schießstandrichtlinie) des Deutschen Schützenbundes e. V. In dem Erlaubnisbescheid gemäß § 27 des Waffengesetzes sind die Waffenarten und die Munition und Geschosse mit der maximal zulässigen Geschossenergie zu bezeichnen, mit der auf der Schießstätte geschossen werden darf, sowie die Art der zulässigen Nutzungsmöglichkeit der Schießstätte festzulegen.

Mit der Aufnahme des Schießbetriebes darf erst begonnen werden, nachdem die Waffenbehörde die Schießstätte abgenommen hat (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung — AWaffV —). Neben der Überprüfung vor der ersten Inbetriebnahme — ggf. auch bei einer erlaubnispflichtigen Nutzungsänderung — sieht § 12 Abs. 1 AWaffV

eine turnusmäßige Regelüberprüfung und eine anlassbezogene Sonderüberprüfung vor. Während bei der anlassbezogenen Sonderprüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 4 AWaffV die Behörde von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen kann, obliegt die Überprüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie die turnusmäßige Regelüberprüfung (§ 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AWaffV) allein der Waffenbehörde. Wenn sie die Überprüfung nicht selbst vornimmt, beauftragt sie einen anerkannten Schießstandsachverständigen. Die Kosten für das Gutachten sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit in geschlossenen Schießständen ist u. a. die regelmäßige sachkundige Reinigung der Anlage erforderlich. Hinsichtlich der gewerblichen Reinigung von Schießstätten wird ergänzend auf den Erl. des MS vom 9. 5. 2003 — 504-40400/1/1-2 — (n. v.) hingewiesen.

Nach Nummer 5.5.6.3 Abs. 2 der bundesweit verbindlichen Schießstandrichtlinien richtet sich die Beseitigung bzw. Entsorgung des bei der Reinigung von Raumschießanlagen anfallenden Kehrriechts mit Pulverresten nach landesrechtlichen Vorschriften. Hierbei ist — in Abstimmung mit MU — wie folgt zu verfahren:

Bei den Treibladungspulverresten aus Raumschießanlagen handelt es sich um Abfälle, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) grundsätzlich nur in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen. Die Abfallbehörde kann jedoch eine widerrufliche Ausnahme für die Selbstentsorgung außerhalb von Beseitigungsanlagen gemäß § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG im Einzelfall, d. h. die wiederkehrende Beseitigung der Treibladungspulver, zulassen.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung, die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den Schießanlagenbetreibern eine sachgerechte Entsorgungsmöglichkeit bietet, wird folgende Art der Beseitigung von Treibladungspulverresten, die bei der Reinigung von Raumschießanlagen angefallen sind, für zulässig erklärt:

- Die Beseitigung der Treibladungspulverreste hat unmittelbar nach dem Reinigungsvorgang ohne eine Zwischenlagerung bzw. sobald es die Witterung erlaubt, zu erfolgen.
- Bis zur Beseitigung des Kehrriechts bzw. Sauggutes sind Zündquellen sorgfältig von den Treibladungspulverresten fernzuhalten.
- Die Beseitigung hat durch Abbrennen im Freien nach Aufschütten auf einer befestigten Fläche zu erfolgen.
In einem Umkreis von 25 Metern dürfen sich dabei keine leicht entzündlichen und in einem Umkreis von 5 Metern keine brennbaren Stoffe befinden. Als Abstand zu Wohngebäuden und möglicherweise angrenzenden Waldgebieten sind 50 Meter anzustreben. Geeignete Löschmittel, z. B. ein Wasservorrat, sind während des Abbrennens vorzuhalten.
- Die Menge an abzubrennendem Material darf 20 Gramm je Abbrennvorgang nicht überschreiten.
- Das Zünden hat mittels einer geeigneten Lunte oder durch eine Zündquelle zu erfolgen, die an einem mindestens 1,5 Meter langen Gegenstand (Stange o. Ä.) befestigt ist.
- Die Person, die das Material zündet, hat geeignete Schutzkleidung wie Handschuhe, einen Schurz sowie eine Schutzbrille zu tragen.
- Das Abbrennen hat in Anwesenheit von mindestens zwei Personen zu erfolgen. Unbeteiligte Personen sind vom Abbrennplatz fernzuhalten.
- Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Beseitigung obliegt dem verantwortlichen Betreiber der Schießstätte oder einer von dieser benannten Person.
- Die Beseitigung des Kehrriechts darf nur von Personen bzw. unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die
 - die Fachkunde im Rahmen einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis bzw. Ausbildung nachgewiesen haben (siehe oben) oder

- im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis und hinsichtlich der Reinigung von Schießstätten und der Entsorgung des Kehrtrichs durch Abbrand entsprechend geschult sind.

Die Waffenbehörden sind in geeigneter Form zu unterrichten.

An die
Polizeidirektionen
Nachrichtlich:
An die
unteren Abfallbehörden

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 20

C. Finanzministerium

Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen

Bek. d. MF v. 20. 12. 2005 — 45-20 50 02-22430 —

Statutengemäß hat die Verbandsversammlung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 2. 12. 2005 die in der **Anlage 1** abgedruckte 27. Änderung des Statuts beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erl. vom 20. 12. 2005 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 21

Anlage 1

27. Änderung des Statuts der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen — Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes — vom 2. Dezember 2005

Das Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 26. Änderung vom 29. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des Statuts

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden in Satz 2 nach den Worten „freiwillige Versicherung“ die Worte „in Anlehnung an das Punktemodell“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „³Die Kasse kann die Kurzbezeichnung „ZVK-Sparkassen“ führen.
2. In § 6 Abs. 9 wird im Buchstaben f nach dem Wort „Geschäftsleitung“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Änderungen bestehender und Erlass neuer Allgemeiner Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung, soweit sich diese auf Änderungen der Mustersatzung bzw. der Muster-Allgemeine Versicherungsbedingungen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. — Fachvereinigung Zusatzversorgung — oder Verfahrensvorschriften beziehen.“
3. § 7 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende Buchstabe l eingefügt:

„l) Änderungen bestehender und Erlass neuer Allgemeiner Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung, soweit nicht der Kassenausschuss zuständig ist.“
 - b) Der bisherige Buchstabe l wird zu Buchstabe m.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Statutänderung tritt mit Wirkung vom 2. Dezember 2005 in Kraft. Hiervon abweichend treten die Änderungsnummern 2 und 3 rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 1054: 2005-01 „Baugrund — Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“

Bek. d. MS v. 2. 1. 2006 — 503.2-24 012/0-1 —

— **VORIS 21072** —

Bezug: Bek. v. 22. 3. 1978 (Nds. MBl. S. 586)
— VORIS 21072 02 00 30 021 —

1. Aufgrund des § 96 Abs. 1 NBauO i. d. F. vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 208), wird die als **Anlage*** abgedruckte technische Regel

„DIN 1054: 2005-01: Baugrund — Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“

als Technische Baubestimmung bekannt gemacht.

2. Bei Anwendung von DIN 1054: 2005-01 ist Folgendes zu beachten:

- 2.1 Die Verwendungen, bei denen die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte nach DIN EN 13251: 2000-12 für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich sind, sind nicht geregelt.
- 2.2 Die Regeln der DIN 1054: 2005-01 (neues Normenwerk) dürfen nicht mit den derzeit geltenden Regeln (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot).
- 2.3 Die Korrektur auf Seite 2, Abschnitt „Beginn der Gültigkeit“, Satz 2: „DIN 1054:2003-01“ wird ersetzt durch „DIN 1054: 1976-11“.
- 2.4 Der informative Anhang G gilt verbindlich und ist zu beachten.
- 2.5 DIN 1054: 2005-01 nimmt wiederholt Bezug auf Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen, die den Anforderungen der Norm DIN 4020: 2003-09 genügen. Diese müssen vor der konstruktiven Bearbeitung der baulichen Anlage vorliegen.

3. Bei Anwendung der DIN 1054: 2005-01 ist die DIN 1055-100: 2001-03 anzuwenden; dabei gilt:

- 3.1 Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.
- 3.2 Die in der DIN 1055-1, -2, -3, -4, -5, -6 (altes Normenwerk) geregelten Werte der Einwirkungen gelten als charakteristische Einwirkungen i. S. von Abschnitt 6.1.
- 3.3 Bei Anwendung der Kombinationsregeln nach DIN 1055-100 darf die vereinfachte Regel zur gleichzeitigen Berücksichtigung von Schnee- und Windlasten nach DIN 1055-5: 1975-6, Abschnitt 5 grundsätzlich nicht angewendet werden, stattdessen gelten die Beiwerte ψ nach DIN 1055-100, Tabelle A.2.

4. Bezüglich der in dieser technischen Baubestimmung genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte bzw. Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. 5. 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer

*) Die Anlage wird als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Nds. MBl. herausgegeben. Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung von der Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, ohne besondere Berechnung übersandt.

Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

5. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. 12. 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) für diesen Zweck zugelassen worden sind.

6. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 7. 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

7. Die Verwendung des Satzbildes dieser Norm beruht auf dem Vertrag der Länder mit dem Deutschen Institut für Normung e. V. und der Zustimmung des Beuth-Verlags. Eine Verwendung des Satzbildes durch andere ist nicht gestattet.

8. Die Bezugsbekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. 12. 2007 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 21

**Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen;
DIN EN 1536: 1999-06 „Bohrpfähle“
i. V. m. DIN Fachbericht 129
„Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“**

Bek. d. MS v. 2. 1. 2006 — 503.2-24 013/2 —

— **VORIS 21072** —

Bezug: Bek. v. 26. 10. 1990 (Nds. MBl. S. 1283)
— **VORIS 21072 02 00 30 098** —

1. Aufgrund des § 96 Abs. 1 NBauO i. d. F. vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 208), werden die als **Anlage 1*)** abgedruckte technische Regel

„DIN EN 1536: 1999-06: Bohrpfähle“

i. V. m. der als **Anlage 2*)** abgedruckten technischen Regel

„DIN Fachbericht 129: Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06 (Fassung: Februar 2005)“

als Technische Baubestimmungen bekannt gemacht.

2. Bei Anwendung von DIN EN 1536: 1999-06 ist Folgendes zu beachten:

2.1 Die Regeln der DIN EN 1536 (neues Normenwerk) dürfen nicht mit den derzeit geltenden Regeln der DIN 4014: 1990-03 (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot).

2.2 Der DIN Fachbericht 129: „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536:1999-06“ ist zu beachten.

3. Bezüglich der in dieser technischen Baubestimmung genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte bzw. Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren ange-

*) Die Anlage wird als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Nds. MBl. herausgegeben. Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung von der Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, ohne besondere Berechnung übersandt.

wandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. 5. 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

4. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. 12. 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) für diesen Zweck zugelassen worden sind.

5. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 7. 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

6. Die Verwendung des Satzbildes dieser Norm beruht auf dem Vertrag der Länder mit dem Deutschen Institut für Normung e. V. und der Zustimmung des Beuth-Verlags. Eine Verwendung des Satzbildes durch andere ist nicht gestattet.

7. Die Bezugsbekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. 12. 2007 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 22

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Durchführung des NEBG und des NBildUG; Übertragung von Aufgaben auf den Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V.

RdErl. d. MWK v. 13. 12. 2005 — 32.1-53 100-21 —

— **VORIS 22450** —

Bezug: RdErl. v. 21. 12. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 74)

Der vom Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V. errichteten Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung werden Aufgaben zur Durchführung des NEBG und des NBildUG übertragen. Einzelheiten ergeben sich aus dem in der **Anlage** beigefügten Vertrag.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An
die Dienststellen der Landesverwaltung
die Gemeinden und Landkreise
den Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V.
— Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung —

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 22

Anlage**Vertrag über die Einrichtung einer Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung beim Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V.**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (im Folgenden: MWK),

und

der Niedersächsische Bund für freie Erwachsenenbildung e. V. in Hannover (im Folgenden: Nds. Bund)

schließen zur Ausführung der §§ 9 und 11 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) vom 17. 12. 1999 i. d. F. vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 508) und des § 10 des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes (NBildUG) i. d. F. vom 25. 1. 1991 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 17. 12. 1999 (Nds. GVBl. S. 430), folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die vom Nds. Bund gemäß § 11 Abs. 1 NEBG zum 1. 5. 2005 gebildete Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (im Folgenden: Agentur) wird Dienstleister für die niedersächsische Erwachsenen- und Weiterbildung. Sie hat auf der Grundlage des § 11 NEBG die folgenden Aufgaben übernommen:

- a) Entscheidung über die Anträge der Einrichtungen auf kommunaler Ebene, Landeseinrichtungen und Heimvolkshochschulen auf Finanzhilfe nach §§ 5, 6, 7 und 13 NEBG,
- b) Überprüfung der finanzhilfeberechtigten Einrichtungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 NEBG,
- c) Aufgaben im Zusammenhang mit der Entscheidung über Mittel der Europäischen Union für gemeinschaftlich finanzierte Maßnahmen,
- d) Aufgaben nach der Sonderurlaubsverordnung und
- e) Aufgaben nach § 10 Abs. 1 NBildUG.

Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem NBildUG ist dem Nds. Bund mit Beschl. der LReg vom 10. 12. 1996 gemäß § 10 NBildUG i. d. F. vom 25. 1. 1991 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 17. 12. 1999 (Nds. GVBl. S. 430), übertragen worden. Zu den Aufgaben gehört auch die zur Vorbereitung der Berichte der LReg gemäß § 12 NBildUG erforderliche statistische Auswertung. Die nach § 10 Abs. 3 NBildUG vorgesehene Beteiligung der niedersächsischen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände behält sich das MWK vor. Die Agentur wird die Aufgaben nach Abs. 1 weiterhin mit dem Personal der bisherigen Verwaltungsstelle wahrnehmen. Das Personal ist mit Wirkung vom 1. 5. 2005 in die Agentur überführt worden. Die Übertragung weiterer Aufgaben gem. § 11 Abs. 2 NEBG bleibt dem MWK vorbehalten.

(2) Gemäß § 9 Abs. 1 NEBG nimmt die Agentur die folgenden weiteren Aufgaben wahr:

- a) Mitarbeiterfortbildung,
- b) Mitwirkung an der Qualitätssicherung gemäß § 10 Abs. 1 NEBG,
- c) Mitwirkung bei der Entwicklung und Evaluation der Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 NEBG,
- d) Förderung und Begleitung einrichtungsübergreifender Formen der Zusammenarbeit,
- e) Förderung von Modellkursen (nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 5, 9 und 10 NEBG) in dünn besiedelten ländlichen Räumen mit weniger als 120 Einwohnern je Quadratkilometer und
- f) Unterstützung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Verbänden der Erwachsenenbildung im europäischen und außereuropäischen Ausland.

(3) Des Weiteren kann die Agentur in Abstimmung mit dem MWK unbeschadet der Eigenaktivitäten der Einrichtungen die folgenden Aufgaben übernehmen:

- a) Förderung der Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen und den Hochschulen,
- b) Koordinierung und Unterstützung bei Beziehungen zu bundes- und europaweiten Kooperationspartnerinnen und -partnern,
- c) Förderung und Unterstützung der Innovationskraft der Erwachsenenbildung,

- d) Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Zertifizierung von Bildungsmaßnahmen,
- f) Koordinierung bei ressortübergreifenden Aktivitäten,
- g) Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen und wichtigen Landesinstitutionen und
- h) Koordinierung bei der Etablierung eines landesweiten Netzwerkes.

(4) Für die Wahrnehmung der Dachverbandsaufgaben nach Abs. 2 und 3 wird ein Teil des Personals des Landesverbandes der Volkshochschulen und des Landesverbandes der Heimvolkshochschulen in die Agentur überführt.

(5) Für das Verfahren der Agentur im Rahmen der übertragenen Aufgaben nach § 11 NEBG gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere die Bestimmungen der Teile II und III, sowie die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über das Widerspruchs- und Klageverfahren (insbesondere die §§ 42, 58, 68 ff.). Über die Erhebung einer Klage ist das MWK unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Agentur hat die jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von der Agentur nach § 11 NEBG und § 10 Abs. 1 NBildUG zu treffenden Maßnahmen liegt beim MWK.

(7) Die Vertragspartner verpflichten sich, den durch Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages entstandenen Schaden, insbesondere entsprechend den §§ 31, 276, 278 BGB, zu ersetzen.

§ 2

(1) Die Agentur wird durch mindestens einen Geschäftsführer geleitet. Die Vergütung ist außertariflich zu regeln. Die Arbeitsverträge mit den Geschäftsführern werden vom Vorstand des Nds. Bundes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur für eine jeweilige Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Ein befristeter Arbeitsvertrag kann mit dem jeweiligen Geschäftsführer mehrfach zeitlich aufeinander folgend abgeschlossen werden.

(2) Der Aufgabenbereich der Geschäftsführer innerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes begründet sich u. a. aus den §§ 9 und 11 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (Aufgaben der Agentur). Zu diesem Bereich zählen die in § 1 Abs. 1, 2 und 3 dieses Vertrages genannten Aufgaben.

(3) Die Agentur darf an die Beschäftigten der Agentur keine höhere Vergütung zahlen als vergleichbare Landesbedienstete erhalten. Tarifvertragliche und sonstige Regelungen für Landesbedienstete gelten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Agentur entsprechend.

(4) Für das Personal der Agentur sollen höchstens 65 % der der Agentur insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden.

§ 3

(1) Das Ministerium ist verpflichtet, der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages erforderlichen Mittel für persönliche und sächliche Verwaltungsaufgaben zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Mittel, die der Agentur zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen sind, sind durch § 4 der Verordnung über Berechnungsgrundlagen für die Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (FinVO NEBG) bestimmt.

(3) Die Agentur ruft die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Beträge beim MWK ab; der Abruf darf nur soweit und nicht eher erfolgen, als die Überweisung zur rechtzeitigen Auszahlung der Finanzhilfe sowie zur Bestreitung sonstiger Aufgaben erforderlich ist. Einnahmen und Ausgaben werden ausschließlich über ein Sonderkonto der Agentur abgewickelt. Über dieses Konto dürfen nur Angestellte der Agentur verfügen. Die Finanzhilfe nach den §§ 5, 6 und 7 NEBG wird in monatlichen Abschlägen so gezahlt, dass die Einrichtungen spätestens am zehnten Tag eines jeden Monats darüber verfügen können.

(4) Die Agentur legt die Art der Wirtschafts- und Buchführung in Abstimmung mit dem MWK fest. Rücklagen und Rückstellungen dürfen von der Agentur gebildet werden.

§ 4

(1) Die Agentur berät das Ministerium in allen Fragen der Erwachsenenbildung.

(2) Die Agentur bildet einen Beirat. In diesem Beirat sollen auch niedersächsische Hochschulen vertreten sein. Der Vorsitz dieses Beirats soll von einem Beiratsmitglied wahrgenommen werden, das nicht Vertreter des Niedersächsischen Bundes ist.

(3) Zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 1, 2 und 3 dieses Vertrages genannten Aufgaben oder von Aufgaben, die in diesem Vertrag nicht genannt sind, aber im engen, sachlichen Zusammenhang mit der Agentur stehen, können Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet werden.

§ 5

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

§ 6

(1) Dieser Vertrag gilt ab dem 1. 1. 2006. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von 12 Monaten zum 31. 12. eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31. 12. 2007.

(2) Jede Seite kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die andere Seite ihre Pflichten aus diesem Vertrag nach schriftlicher Abmahnung schuldhaft verletzt.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Der Vertrag vom 21. 12. 2000 (Anlage zum RdErl. v. 21. 12. 2000, Nds. MBl. 2001 S. 74) wird im beiderseitigen Einvernehmen mit Wirkung vom 31. 12. 2005 aufgehoben.

F. Kultusministerium

Errichtung der Stiftung „Schulstiftung St. Benedikt“

Bek. d. MK v. 19. 12. 2005 — 24-54013/6-10 —

Unter Bezugnahme auf Artikel 12 Abs. 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. 2. 1965 (Nds. GVBl. S. 192) und Absatz 2 des Beschl. des Landesministeriums vom 31. 3. 1953 (Nds. MBl. S. 165) hat das MK mit Schreiben vom 19. 12. 2005 die staatliche Genehmigung zur Errichtung der Stiftung „Schulstiftung St. Benedikt“ gemäß der Urkunde des Bischöflichen Offizials im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster vom 23. 11. 2005 und der der Urkunde beigefügten Satzung vom 23. 11. 2005 als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts erteilt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von katholischen Schulen und die Übernahme von Trägerschaften im Bereich der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster. Die Stiftung dient kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken durch die Förderung des katholischen Schul- und allgemeinen Bildungswesens im Bereich der

Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster und der Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Selbstverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens.

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 24

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Änderung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Hannover-Nordstadt

Bek. d. MW v. 7. 12. 2005 — 40.1-22.61.21 —

Bezug: Bek. v. 5. 8. 2004 (Nds. MBl. S. 523)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat die dem Klinikum Hannover am 19. 7. 2004 erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Hannover-Nordstadt am 30. 11. 2005 geändert.

Daraus ergibt sich folgende Änderung der Bezugsbekanntmachung:

Genehmigungsinhaberin ist die Klinikum Region Hannover GmbH.

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 24

Änderung und Neufassung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Wiefelstede/Conneforde

Bek. d. MW v. 16. 12. 2005 — 40.1-22.37 —

Bezug: Bek. v. 10. 9. 1996 (Nds. MBl. S. 1482), zuletzt geändert durch Bek. v. 10. 6. 2002 (Nds. MBl. S. 504)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat die Herrn Herfried Brumund am 12. 1. 1996 erteilte und zuletzt am 15. 5. 2002 geänderte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge Wiefelstede/Conneforde am 15. 3. 2005 geändert und diese gleichzeitig als Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage neu gefasst.

- | | |
|--------------------------|---|
| 1. Bezeichnung: | Sonderlandeplatz Wiefelstede/Conneforde |
| 2. Lage: | ca. 7 km nördlich von Wiefelstede |
| 3. Bezugspunkt: | |
| a) geografische Lage: | 53° 19' 27" Nord
08° 04' 50" Ost |
| b) Höhe über NN: | ca. 9 m |
| 4. Start- und Landebahn: | |
| a) Richtung: | 118°/298° |
| b) Länge: | 650 m |
| c) Breite: | 30 m |
| d) Oberfläche: | Gras |

Aufgrund versetzter Schwellen stehen folgende Strecken zur Verfügung:

	TORA	LDA
Richtung 118°	399 m	650 m
Richtung 298°	650 m	399 m

5. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:
- Motorflugzeuge bis 2 000 kg höchstzulässige Abflugmasse,
 - selbst startende Motorsegler,
 - Ultralichtflugzeuge,
 - Drehflügler bis 3 500 kg höchstzulässige Abflugmasse,
 - Freiballone.
6. Der Landeplatz dient dem Platzhalter zum Betrieb mit den unter Nummer 5 genannten Luftfahrzeugen. Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Platzhalters (PPR).
Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 24

I. Justizministerium

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 1. 12. 2005 — 3804-204.1 —

— VORIS 32320 00 00 00 002 —

Bezug: AV d. MJ und d. MI v. 2. 1. 2001 (Nds. MBl. S. 254, Nds. Rpfl. S. 40)
— VORIS 32320 00 00 00 002 —

1. Die Bezugs-AV wird wie folgt geändert:
- 1.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- Nummer 1.1.1 erhält folgende Fassung:
„1.1.1
den **Geburtsnamen**, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers, die Familien-(Ehe-/Lebenspartnerschafts-)namen aus früheren Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften, sowie die Namen der Eltern,“.
 - Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
„1.2
Die Angaben zu 1.1.1 bis 1.1.4 vermerkt
— auch die Notarin oder der Notar, vor der oder dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die Vertragsschließenden haben die amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes) und sich bei der Verwahrung durch die Notarin oder den Notar mit einer offenen Aufbewahrung schriftlich einverstanden erklärt (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes, § 20 Abs. 1 Satz 4 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare) sowie
— die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger bzw. ggf. die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, die oder der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB).“
 - Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird gestrichen.
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:
„Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder die Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern.“
 - In Nummer 2.2 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Eheverträge“ die Worte „oder Lebenspartnerschaftsverträge“ eingefügt.

- Nummer 2.4 erhält folgende Fassung
„2.4
Von der Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen aus der amtlichen oder der notariellen Verwahrung wird keine Nachricht gegeben.“
- In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.

1.2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartners“ eingefügt.
- In Nummer 2.1 Satz 2 dritter Spiegelstrich werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartners“ eingefügt.
- In Nummer 3.1 wird die Verweisung „2300 BGB“ durch die Verweisung „2300 Abs. 1 BGB“ ersetzt.
- In Nummer 3.2 werden im Klammerzusatz die Verweisung „§ 2300 BGB“ durch die Verweisung „§ 2300 Abs. 1 BGB“ ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- Nummer 4.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - Im ersten Spiegelstrich erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(Ehe-/Lebenspartnerschaftsname und ggf. Geburtsname)“.
 - Im fünften Spiegelstrich werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartners“ eingefügt.

1.3 In Abschnitt V wird die Angabe „130 g/m²“ durch die Worte „möglichst 130 g/m², mindestens aber 120 g/m²“ ersetzt.

1.4 In den Anlagen 1, 2 b und 2 c erhalten die Überschriften der Spalten a und b jeweils die folgenden Fassungen:

„a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners“,
„b) des Ehemannes/Mannes, der LPartnerin/des LPartners“.

1.5 In den Anlagen 1, 2 b, 2 c, 3 und 4 erhält der Klammerzusatz unter der Leitangabe „Familiename“ jeweils folgende Fassung:

„(ggf. Familien-[Ehe-/Lebenspartnerschafts-]namen aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften)“.

1.6 In Anlage 1 erhält die vorletzte Zeile folgende Fassung:

„Nach Ableben des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin eröffnet am _____ und wieder verschlossen.“

1.7 In den Anlagen 3 und 4 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils ein Komma und das Wort „Lebenspartners“ eingefügt.

2. Dieser RdErl. tritt am 2. 1. 2006 in Kraft. Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 5 in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden. Sie sind — soweit erforderlich — entsprechend anzupassen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 25

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 des Bundesberggesetzes (Firma Maersk Öl und Gas GmbH)

Bek. d. LBEG v. 11. 1. 2006 — 02/05-B 20 008/60-II —

Die der Firma Maersk Öl und Gas GmbH gemäß § 16 des Bundesberggesetzes (BBergG) am 20. 4. 2004 verlängerte Erlaubnis, im Feld „B 20 008/60“ Kohlenwasserstoffe (Erdöl/Erdgas) aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden.

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 25

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung
über die Widmung und Entwidmung von Deichen
im Bereich des Ostedeichverbandes im Landkreis Cuxhaven**

Vom 19. 12. 2005

Aufgrund des §§ 3 und 20, jeweils Abs. 1, NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird verordnet:

§ 1

Folgende Ostedeichstrecke wird gemäß § 3 Abs. 1 NDG als Schutzdeich gewidmet:

Ostedeich vom Anschluss an den gewidmeten Schutzdeich 450 m unterhalb des Schöpfwerkes Nindorf auf der zurückgelegten Deichtrasse bis zum Anschluss an den Schutzdeich 200 m oberhalb des Schöpfwerkes Laumühlen.

§ 2

Folgende Ostedeichstrecke wird gemäß § 20 Abs. 1 des NDG als Schutzdeich entwidmet:

Ostedeich vom Anschluss an den gewidmeten Schutzdeich 450 m unterhalb des Schöpfwerkes Nindorf entlang der Oste bis zum Anschluss an den Schutzdeich 200 m oberhalb des Schöpfwerkes Laumühlen.

§ 3

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich des Ostedeichverbandes und des Deichverbandes Kehdingen-Oste in den Landkreisen Cuxhaven, Rotenburg (Wümme) und Stade vom 10. 8. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 140) wird aufgehoben, soweit er den unter § 1 bezeichneten Ostedeichabschnitt betrifft.

§ 4

Der nach § 1 gewidmete Schutzdeich ist in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Die Karte kann bei der Deichbehörde des Landkreises Cuxhaven eingesehen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Lüneburg, den 19. 12. 2005

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Petersen

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 26

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Seedorf, Nahrendorf)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 6. 12. 2005
— 4216/2005-4.1/000000420 —**

Herr Dirk Seedorf, Mücklingen Nr. 9, 21369 Nahrendorf, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865),

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 21369 Nahrendorf, Gemarkung Mücklingen, Flur 1, Flurstück 60/1.

Für die beantragte Anlage ist gemäß der Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 26

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Bunge, Ebstorf)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 6. 12. 2005
— 38/2005-4.1/000000590 —**

Herr Matthias Bunge, Im Winkel 4, aus 29574 Ebstorf hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 29574 Ebstorf, Gemarkung Altenebstorf, Flur 5, Flurstück 6/1.

Für die beantragte Anlage ist gemäß der Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 26

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Firma Wüsthof Biogas GmbH, Soltau)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 12. 2005
— 39/2005-4.1/000003582 —**

Die Firma Wüsthof Biogas GmbH, Wüsthof Nr. 1, 29614 Soltau, hat beim GAA Lüneburg die wesentliche Änderung der vorhandenen nach BImSchG genehmigten Biogasanlage zur Vergärung von nicht überwachungsbedürftigen Abfällen beantragt.

Die Anlage ist der Nummer 8.6 Buchst. b Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet.

Der Betriebsstandort befindet sich in 29614 Soltau, Gemarkung Mittelstendorf, Flur 5, Flurstück 19/6.

Folgende Änderungen sind zur Genehmigung beantragt worden:

1. Erweiterung der Biogasanlage um zwei zusätzliche BHKW-Module mit einer Leistung von jeweils 1 021 kWel,
2. Neubau von zwei Trafostationen,
3. Neubau einer Hygienisierungsstufe,
4. Außerbetriebnahme der vorhandenen Faulschlammlagune.

Für die beantragte Änderung ist gemäß der Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 26

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Air Liquide Deutschland GmbH, Düsseldorf)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 12. 2005
— 43/2005-4.1/008285667 —**

Die Air Liquide Deutschland GmbH, Hans-Günther-Sohlstraße 5, 40235 Düsseldorf, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gasen beantragt.

Die Anlage ist den Nummern 9.1, 9.21 und 9.3.5, jeweils Spalte 2, des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 21435 Stelle, Gemarkung Stelle, Flur 11, Flurstücke 3/8, 4/7, 2/2, 1/0.

Für die beantragte Anlage ist gemäß der Nummer 9.1.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 27

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Stadtwerke Osnabrück AG, Verbrennungsmotoranlage)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 19. 12. 2005
— 0666-19-001/Ah. —**

Die Stadtwerke Osnabrück AG, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück, haben mit Antrag vom 25. 11. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von Erdgas und naturbelassenen Pflanzenölen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,63 Megawatt beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Osnabrück, Gemarkung Osnabrück, Flur 165, Flurstück 24/63.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die unter Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 27

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 6. 12. 2005
— 1 BvR 1905/02 —**

Zur analogen Anwendung des § 79 Abs. 2 Satz 3 BVerfGG auf nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, die auf einer vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen verfassungskonformer Auslegung als verfassungswidrig verworfenen Interpretationsvariante einer Rechtsvorschrift oder auf der Auslegung und Anwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe beruhen, die vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist.

— Nds. MBl. Nr. 2/2006 S. 27

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Einzelverkaufspreis des Anlagenbandes 18,60 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Beamtengesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Beamtengesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) 5,11 €

Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Aktuell: Landes-Raumord- nungsprogramm Niedersachsen

Verordnung über das Verfahren zur Aufstel- lung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme vom 26. 7. 1995 (Nds. GVBl. Nr. 15/95)	3,07 €
Gesetz über das Landes-Raumordnungs- programm Niedersachsen – Teil I – vom 2. 3. 1994 (Nds. GVBl. Nr. 5/94)	4,60 €
Verordnung über das Landes-Raumord- nungsprogramm Niedersachsen – Teil II – vom 18. 7. 1994 (Nds. GVBl. Nr. 16/94)	9,20 €
Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsi- schen Gesetz über Raumordnung und Lan- desplanung, RdErl. vom 28. 12. 1995 (Nds. MBI. Nr. 8/96)	3,07 €
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Nieder- sachsen – Teil I – Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – (Nds. GVBl. Nr. 10/98)	1,53 €
Gesetz über Raumordnung und Landespla- nung (NROG) vom 18. 5. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 13/01)	2,05 €
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumord- nungsprogramme vom 29. 11. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 32/01)	4,09 €
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Nieder- sachsen – Teil I – Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – (Nds. GVBl. Nr. 33/02)	3,15 €
Verwaltungsvorschriften zum Niedersäch- sischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung vom 7. 7. 2003 (Nds. MBI. Nr. 27/03)	4,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab ca. März 2006

Einbanddecke inklusive CD



**Zehn
Jahresbände
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

■ schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG